

Allgemeine Informationen zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) betreffend „20/40er Hunde“

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (sog. große Hunde), können allein wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tieren erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen große Hunde außerhalb eines befriedeten Besitztums und innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden, Schulen, Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Ferner ist der Halter eines „20/40er Hundes“ gemäß § 11 LHundG NRW verpflichtet, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Anzeige vorzulegen:

- Nachweis, dass der Hund vom Tierarzt fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist;
- Haftpflichtversicherungspolice des Hundes zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden
- Nachweis der Sachkunde (s. Rückseite)
- Verwaltungsgebühr 25,00 €

Formulare zur Anmeldung eines großen Hundes erhalten Sie bei der Gemeinde Dahlem, Rathaus, Hauptstr. 23, 53949 Dahlem, Zimmer 31.

Rückfragen beantworten:

Herr Schmitz, Tel. 02447/9555-31,

E-Mail: f.schmitz@dahlem.de oder

Frau Wolf, Tel. 02447/9555-33,

E-Mail: l.wolf@dahlem.de

Erläuterungen zur Sachkunde und zur Zuverlässigkeit gemäß §§ 6 und 7 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

Als **sachkundig** im Sinne von § 6 LHundG NRW gelten:

- Personen, die eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines autorisierten Tierarztes vorlegen,
- Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines bzw. Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Die **Zuverlässigkeit** im Sinne von § 7 LHundG NRW wird nachgewiesen durch:

- eine schriftliche Erklärung der/des Hundehalterin/Hundehalters, dass sie/er für das Halten eines sog. „20/40er Hundes“ die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, oder
- Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister)

§ 7 des Landeshundegesetzes lautet:

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land-oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach §1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Anmeldung über die Haltung eines **großen** Hundes

(mind. 20 kg Gewicht **oder** mind. 40 cm Schulterhöhe)

gem. § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

Hundehalterin/Hundehalter

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Tel.-Nr.	<input type="text"/>		

Angaben zum Hund

Name des Hundes	<input type="text"/>	Rasse	<input type="text"/>
Geburtsdatum/Alter	<input type="text"/>	Erwerb am	<input type="text"/>
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Körpergewicht	<input type="text"/> kg
Widerristhöhe	<input type="text"/> cm	Fellfarbe	<input type="text"/>
Mikrochip-Nr.	<input type="text"/>	Hundemarken-Nr.	<input type="text"/>
Aufenthaltort des Hundes	<input type="text"/>		
Aufenthaltsfläche innerhalb des befriedeten Besitztums	<input type="text"/>		m ²
Züchter/Herkunft des Hundes	<input type="text"/>		

Zu erbringenden Nachweise (beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Eine Kopie der **Haftpflichtversicherungspolice** zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden füge ich bei.
- Der **Mikrochip-Nachweis** liegt bei. (Strichcode-Aufkleber bzw. Anmeldung beim Tierausweis-Register)

Der Übermittlung der im Antrag enthaltenen Daten an das Steueramt stimme ich zu.

Ort, Datum

Unterschrift

bitte wenden!

Erklärung zur Sachkunde gem. § 6 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Die erforderliche **Sachkunde** besitze ich

- da ich eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines autorisierten Tierarztes vorlege.
- da ich Tierärztin/Tierarzt sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung bin; eine Kopie liegt bei.
- da ich Inhaber eines Jagdscheines bin bzw. die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe, eine entsprechende Kopie liegt bei.
- da ich eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze; eine Kopie liegt bei.
- da ich Polizeihundeführer(in) bin; Nachweis liegt bei.
- da ich nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt bin, Sachkundebescheinigungen zu erteilen; Nachweis liegt bei.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 7 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Hiermit erkläre ich*, dass ich die für das Halten eines Hundes gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW („große Hunde“) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (siehe Gesetzestext) besitze.

Ort, Datum

Unterschrift

* Hinweis: Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Hundehalters und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne des § 11 Abs. 1 LHundG NRW wird gemäß § 1 -Tarifstelle 18a.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AvwGebO NRW) mit Allgemeinem Gebührentarif in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2001 (GV NRW S. 262 ff.), in Kraft ab 01. Januar 2002, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2015 (GV. NRW. S. 216 ff), eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Buchungszeichen: 02.122.001 – 4311 000/

Gemeinde Dahlem
-Ordnungsamt-
Hauptstraße 23
53949 Dahlem

<= Rücksendung bitte an diese Anschrift